

Allgemeine Hinweise:

Gemäß der zu § 46 Abs. 1 StVO erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) muss für die Gewährung einer Ausnahme ein besonders dringender Fall bestehen. Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Grundeigentum ohne Privilegien ausgestattet. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot darf daher nur in besonders schweren Fällen und nur sehr restriktiv erteilt werden. Die Prüfung der Antragsgründe obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Für die Gewährung der Ausnahme gem. § 46 StVO fallen Kosten laut Gebührentabelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wie folgt an:

2,50 EUR pro Tag

5,00 EUR pro Woche

Der maximale Zeitraum einer Genehmigung beträgt 4 Wochen.

Sofern dem Antrag nach Prüfung durch die untere Straßenverkehrsbehörde nicht stattgegeben wird, kann durch die Behörde ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid ausgestellt werden. Dagegen besteht die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfes.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Bischofswerda.

Diese finden sie unter <https://www.bischofswerda.de/datenschutz.html>.